

Feuerwehrreglement für die RegioWehr Triengen

vom 30.Mai 2022

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Triengen erlässt gestützt auf § 100, Absatz 6 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 5. November 1957 und §14, Absatz 1, lit. b der Gemeindeordnung vom 1. September 2020 folgendes Reglement:

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes der Gemeinde Triengen fest.

ORGANISATION

Art. 2 Feuerschutz

Die Einwohnergemeinde Triengen besorgt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts. Dieses Reglement enthält ergänzende Bestimmungen zu den kantonalen Vorschriften zum Feuerwehr- und Löschwesen.

Art. 3 Begriffe

Unter den in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen werden Männer und Frauen verstanden. AdF = Angehörige der Feuerwehr

Art. 4 Organisation

1. Das Feuerwehrwesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser bestellt die Feuerwehrkommission.
2. Der Gemeinderat wählt
 - a. die Mitglieder der Feuerwehrkommission
 - b. den Feuerwehrkommandanten, dessen Stellvertreter, die Offiziere und die höheren Unteroffiziere. Die Feuerwehrkommission hat das Vorschlagsrecht
3. Das Organigramm im Anhang zeigt die zurzeit gültige Struktur der RegioWehr.

Art. 5 Zusammenarbeit mit Betriebsfeuerwehr und Nachbarwehren

1. Die RegioWehr koordiniert die Zusammenarbeit mit der Betriebsfeuerwehr Trisa und den Nachbarwehren.
2. Die Aufgaben und Kostenaufteilung regeln die beteiligten Gemeinden in einem Vertrag.

Art. 6 Ausbildung

1. Die Ausbildung im Feuerwehrdienst erfolgt nach den Anordnungen des Feuerwehrinspektorates der Gebäudeversicherung.
2. Die Ausbildungskurse und Inspektionen richten sich nach dem durch das Feuerwehrinspektorat im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung erstellten Arbeitsprogramm. Der Besuch dieser Kurse und Inspektionen ist für die Aufgeborenen obligatorisch.

3. Die Anzahl der Übungen ist gemäss Richtlinien des Feuerwehrinspektorates im Arbeitsprogramm der Feuerwehrkommission festgelegt. Der Besuch ist obligatorisch.

Art. 7 Alarmorganisation und Einsatzbereitschaft

1. Die RegioWehr trifft eine Alarmorganisation, die ständig dem Einsatz-Konzept anzupassen ist.
2. Die Alarmstelle wird nach dem Konzept der Gebäudeversicherung durch die Einsatzzentrale der Kantonspolizei in Luzern betrieben.
3. Die Alarmstelle bietet gemäss Alarmorganisation des Feuerwehrkommandanten die benötigten Einsatzkräfte der Feuerwehr auf.
4. Der Feuerwehrkommandant stellt, gestützt auf die Weisungen des Feuerwehrinspektorates, die ständige Einsatzbereitschaft der Feuerwehr sicher und regelt den Pikettdienst.

Art. 8 Feuerwehrkommission

1. Die Feuerwehrkommission ist die beratende und begutachtende Stelle für das gesamte Feuerwehrwesen.
2. Sie besteht aus:
 - a) dem Feuerwehrkommandanten
 - b) dem Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter
 - c) Feuerwehroffizieren
 - d) den höheren Unteroffizieren
 - e) der Vertretung des Gemeinderates.
3. Der Feuerwehrkommandant führt den Vorsitz.

Art. 9 Die Aufgaben der Feuerwehrkommission

- a. legt das Organigramm fest
- b. bestimmt die für den Feuerwehrdienst notwendige Anzahl Feuerwehrleute gemäss den Vorgaben des Feuerwehrinspektorates
- c. legt die dienstpflichtigen Personen fest, wobei die familiären, die beruflichen und die persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind
- d. rekrutiert, teilt ein und weist den Abteilungen zu
- e. genehmigt das Pflichtenheft für das Kader und spezielle Funktionen
- f. erteilt Dispensen
- g. führt die Entlassung durch
- h. schlägt dem Gemeinderat den Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter, die Offiziere und die höheren Unteroffiziere zur Wahl vor
- i. ernennt die Unteroffiziere
- j. weist besondere Chargen zu
- k. schlägt dem Gemeinderat Richtlinien für Beförderungen und Dienstaltersgeschenke, Ansätze für Sold und Entschädigungen sowie Tarife und Gebühren für verrechenbare Feuerwehreinsätze und Dienstleistungen vor

- l. stellt den Unterhalt des Feuerwehrlokales, der Gerätschaften, der Fahrzeuge und der persönlichen Ausrüstung sicher
- m. stellt eine zweckmässige Ausrüstung sicher
- n. beantragt dem Gemeinderat das jährliche Budget mit dem Investitionsplan von ausserordentlichen Anschaffungen von Fahrzeugen und Gerätschaften sowie Aus- und Neubau des Gerätelokals
- o. anerkennt Dienstleistungen nach 10, 15, 20, oder 25 Jahren mit einer Ehrung
- p. genehmigt und überwacht den Vollzug des jährlichen Arbeitsprogrammes
- q. verabschiedet den Tätigkeitsbericht des Kommandanten zuhanden des Gemeinderates
- r. vollzieht die Disziplinar massnahmen.

Art. 10 Feuerwehrkommandant

1. Der Kommandant ist der verantwortliche Leiter der RegioWehr. Er
 - a. stellt die ständige Einsatzbereitschaft sicher
 - b. führt das Kommando im Ernstfall und im Übungsdienst
 - c. führt den Vorsitz in der Feuerwehrkommission
 - d. vertritt die Feuerwehr nach aussen
 - e. erarbeitet das Budget und den Investitionsplan zuhanden der Feuerwehrkommission
 - f. erstellt den Tätigkeitsbericht
 - g. erstellt das Arbeitsprogramm inkl. der Aus- und Weiterbildung
 - h. organisiert den Pikettdienst
 - i. ist für die Einhaltung des Budgets verantwortlich und kontrolliert und visiert die Rechnungen
 - j. führt Beförderungen und Ehrungen durch
 - k. sorgt für das Qualitätsmanagement zur Sicherung der geforderten Leistungsstandards
 - l. überwacht die Handhabung dieses Reglements.
2. Der Stellvertreter des Kommandanten unterstützt diesen in seinen Funktionen und übernimmt im Verhinderungsfall seine Rechte und Pflichten.

Art. 11 Offiziere, höhere Unteroffiziere

1. Die Offiziere stehen dem Kommandanten für die Ausbildung und im Einsatz zur Verfügung.
2. Der Materialverwalter:
 - a) führt das Inventarverzeichnis
 - b) kontrolliert periodisch das Korpsmaterial
 - c) gibt die persönliche Ausrüstung heraus und nimmt sie ab
 - d) trägt Abgaben und Rücknahmen persönlicher Ausrüstungsgegenstände im Dienstbüchlein und in der Korpskontrolle ein
 - e) reinigt die Lokale
 - f) ordnet Reparaturen nach Weisung des Kommandanten an
 - g) stellt Material bereit und sorgt für Nachschub.

3. Der Fourier:
 - a) führt Protokolle
 - b) führt die Korpskontrolle
 - c) erfasst die Diensttätigkeit
 - d) führt das Rechnungs- und Besoldungswesen
 - e) beschafft Verpflegung nach Weisung des Feuerwehrkommandanten oder des Einsatzleiters
 - f) erledigt Korrespondenzen
 - g) führt das Appellwesen.

Art. 12 Unteroffiziere und Mannschaft

1. Die Unteroffiziere:
 - a) führen ihre Gruppe
 - b) bereiten sich auf die bevorstehenden Übungen vor
 - c) sorgen für die Einhaltung der notwendigen Disziplin.
2. Die Angehörigen der RegioWehr (AdF):
 - a) rücken im Alarmfalle sofort aus
 - b) halten die Übungszeiten pünktlich ein
 - c) gehen sorgfältig mit den Gerätschaften um
 - d) sorgen für die Pflege und den Unterhalt der persönlichen Ausrüstung; haften bei Selbstverschulden für verlorene und mutwillig beschädigte Gegenstände
 - e) melden den Wohnungswechsel und die Änderung der Telefonnummer sofort dem Kommandanten.

Art. 13 Ausrüstung

1. Die erforderlichen Ausrüstungen und Gerätschaften sind den gegebenen Verhältnissen und Aufgaben anzupassen sowie in einwandfreiem Zustand zu halten.
2. Die Beschaffung richtet sich nach den Richtlinien und den Weisungen des Feuerwehrinspektorates der Gebäudeversicherung.
3. Der Gemeinderat sorgt auf Vorschlag der Feuerwehrkommission für die sachgemässe Unterbringung der Fahrzeuge und Geräte.
4. Feuerwehrfahrzeuge und -ausrüstungen dürfen nicht ausserdienstlich verwendet werden.

Art. 14 Persönliche Ausrüstung

Die ausserdienstliche Benützung der persönlichen Ausrüstung ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrkommandant. Bei der Entlassung aus der Wehr ist die persönliche Ausrüstung in sauberem Zustand abzugeben.

Art. 15 Ernennung und Beförderungen

Die Ernennung für eine Kader- oder Spezialistenfunktion setzt voraus, dass die erforderlichen Instruk-tions- und Ausbildungskurse mit Erfolg besucht wurden.

LÖSCHEINRICHTUNGEN

Art. 16 Hydrantenanlagen

1. Die Löschwasserversorgung inkl. Löschwasserreserve wird durch die Wasserversorgungen sichergestellt. Die Wasserversorgungen sind für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung der Hydranten zuständig. Die Kosten gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde. Vorbehalten bleibt § 98a des Gesetzes über den Feuerschutz FSG.
2. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten, Schieber und weitere für die Löschwasserversorgung erforderliche Einrichtungen auf ihrem Grundstück entschädigungslos zu dulden und jederzeit zugänglich zu halten.

Art. 17 Wartung und Unterhalt

Die Betriebsbereitschaft der Hydranten wird jährlich durch die Wasserversorgungen und die RegioWehr kontrolliert und sichergestellt.

FEUERWEHRDIENST

Art. 18 Zweck und Organisation

1. Die Feuerwehr ist eine allgemeine Schadenwehr, die einen raschen Einsatz und unverzügliche Hilfe gewährleistet bei
 - a) Bränden und Explosionen
 - b) Elementarereignissen
 - c) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden.
2. Die Feuerwehr erbringt auf Rechnung des Veranstalters bzw. Verursachers Dienstleistungen wie
 - a) Verkehrsdienst, namentlich bei Festanlässen oder anderen öffentlichen Veranstaltungen
 - b) Feuerwachen
 - c) technische Einsätze.

Art. 19 Feuerwehrpflicht

1. Männer und Frauen sind feuerwehrpflichtig.
2. Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem erfüllten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem erfüllten 50. Altersjahr.
3. Der Feuerwehrdienst besteht aus dem Übungsdienst und den Einsätzen sowie den obligatorischen Ausbildungskursen. Zum Feuerwehrdienst gehören ausserdem Vorbereitungsarbeiten sowie die Teilnahme an Rapporten und Sitzungen.
4. Die AdF sind verpflichtet, an den für ihre Funktion vorgeschriebenen Übungen teilzunehmen und Aufgeboten zu Einsätzen Folge zu leisten.
5. Die Feuerwehr ist verpflichtet, sämtliche Dienstleistungen der Angehörigen der Feuerwehr individuell zu erfassen. Diese Erfassung muss jederzeit aktuell sein und allen Angehörigen der Feuerwehr ist dazu Einsicht zu gewähren. Beim Austritt aus der Feuerwehr, ist den austretenden Angehörigen der Feuerwehr eine Übersicht über alle erbrachten Dienstleistungen abzugeben.

6. Über die Entlassung aus der RegioWehr vor Erreichen des Dienstpflichtalters entscheidet die Feuerwehrkommission aufgrund eines schriftlich begründeten Gesuches auf Ende des laufenden Kalenderjahres.

Art. 20 Alarmierung und Aufgebot

1. Die Angehörigen der Feuerwehr haben die für die Alarmierung vorgesehene Mittel (Mobiltelefon, Pager) stets auf sich zu tragen.
2. Wer zu einem Einsatz aufgeboten wird, ist grundsätzlich verpflichtet, unverzüglich einzurücken, den Dienst aufzunehmen und diesen zu leisten, bis von der Einsatzleitung die Entlassung angeordnet wird.
3. Für geplante Dienstleistungen ist der Dienst zum festgelegten Termin aufzunehmen.

Art. 21 Besoldung

Der Gemeinderat legt in einer Verordnung die Ansätze für den Sold und die Entschädigungen der Angehörigen der Feuerwehr für alle Dienstleistungen fest. Er hält sich dabei an die Empfehlung des Feuerwehrinspektors der Gebäudeversicherung Luzern und des Feuerwehrverbands des Kantons Luzern.

Art. 22 Befreiung vom Feuerwehrdienst

1. Die vom Regierungsrat bestimmten Personen und Personengruppen sind vom Feuerwehrdienst befreit.
2. Der Gemeinderat hat die folgenden Personen bzw. Personengruppen vom Feuerwehrdienst befreit: Die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht befähigten Personen.

Art. 23 Absenzen

1. Wer verhindert ist, einen kommandierten Dienst anzutreten, hat sich schriftlich, und nach Möglichkeit vorgängig, beim zuständigen Offizier zu entschuldigen.
2. Das Feuerwehrkommando kann auch für die Nichtteilnahme an Ernstfalleinsätzen eine Begründung verlangen.
3. Entschuldigungsgründe sind: Militärdienst, Ausübung der öffentlichen Rechtspflege, Unfall, Krankheit, beruflich oder ferienhalber begründete Ortsabwesenheit.

Art. 24 Dispensationen

1. Wer über eine bestimmte Zeitdauer seinen dienstlichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, wird auf ein schriftliches Gesuch hin durch die Feuerwehrkommission für längstens 12 Monate von der aktiven Dienstpflicht dispensiert.
2. Bei länger dauernder Verhinderung erfolgt die Entlassung.

Art. 25 Versicherung

1. Alle Feuerwehreingeteilten sind gegen Unfall und Krankheit sowie gegen Ansprüche Dritter durch die Gemeinde versichert.
2. Alle im Feuerwehrdienst erlittenen Unfälle und Krankheiten sind sofort dem Kommandanten zu melden. Dieser besorgt die weiteren Formalitäten.
3. Bei verspäteter Anmeldung geht jeglicher Anspruch auf eine Entschädigung verloren.
4. Wird gegen einen Feuerwehreingeteilten infolge der Ausübung seines Feuerwehrdienstes ein Buss- oder ein Strafverfahren eingeleitet, übernimmt die Trägergemeinde die Anwalts- und Gerichtskosten. Hat ein Feuerwehreingeteilter in grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Weise Anlass zur Einleitung eines Verfahrens gegeben, so kann die Gemeinde auf den Fehlbaren zurückgreifen.
5. Die feuerwehreigenen Motorfahrzeuge, Geräte und Ausrüstungen sind durch die Gemeinde zu versichern.
6. Sämtliche requirierten privaten Motorfahrzeuge werden durch die Gemeinde versichert.

Art. 26 Verpflegung

Die notwendige Verpflegung der Feuerwehrleute bei Einsätzen, ganztägigen Übungen oder anderen Anlässen auf Kosten der Gemeinde ordnet der Feuerwehrkommandant, bzw. der Einsatzleiter an.

FINANZIERUNG

Art. 27 Ersatzabgabe

1. Feuerwehrpflichtige, die nicht Feuerwehrdienst leisten, haben eine jährliche Feuerwehersatzabgabe gemäss § 104 und § 105 FSG zu entrichten.
2. Der Ansatz der Ersatzabgabe in Promille des im Kanton Luzern steuerbaren Einkommens wird jährlich im Rahmen des Budgets von den Stimmberechtigten festgesetzt.

Art. 28 Befreiung von der Ersatzabgabe

Der Gemeinderat kann aus dem aktiven Dienst ausgeschiedene Feuerwehrleute nach mindestens fünfzehn Dienstjahren von der Ersatzabgabe ganz oder teilweise befreien. Der Gemeinderat regelt die Details in einer Verordnung.

Art. 29 Feuerwehrkosten

1. Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Ersatzabgaben und die übrigen Einnahmen wie Beiträge der Gebäudeversicherung Luzern, Beiträge von Bund und Kanton, Rückerstattungen von Einsatzkosten und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.
2. Die Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

Art. 30 Verrechnung von Einsätzen

1. Die Gemeinde stellt Dienstleistungen, technische Hilfeleistungen oder verrechenbare Einsätze gemäss § 94a FSG dem Verursacher in Rechnung.
2. Die entsprechenden Tarife und Gebühren richten sich nach den Empfehlungen des Feuerwehrinspektors der Gebäudeversicherung Luzern.

SCHADENBEKÄMPFUNG

Art. 31 Nachbarhilfe

1. Droht ein Schadenereignis eine grössere Ausdehnung anzunehmen, ist das Feuerwehrkommando berechtigt, von den Nachbarfeuerwehren Hilfe zu verlangen.
2. Die RegioWehr ist verpflichtet, auf Verlangen, oder wo es nach den Umständen geboten erscheint, der vom Schadenereignis betroffenen Nachbargemeinde, unentgeltlich Hilfe zu leisten.

Art. 32 Einsatzleiter

1. Die Leitung des Einsatzes liegt in der Regel beim ersteintreffenden Offizier am Einsatzort. Der Feuerwehrkommandant kann die Leitung des Einsatzes jederzeit selber übernehmen oder an einen anderen Offizier delegieren. Im Verhinderungsfall des Kommandanten erhalten dessen Befugnisse sein Stellvertreter oder der Nächstfolgende im Rang.
2. Der Einsatzleiter trifft die nötigen Anordnungen. Er ist berechtigt, auf dem Schadenplatz befindliche Zivilpersonen zur Hilfeleistung anzuweisen.
3. Bei besonderen Ereignissen oder bei Katastrophen fordert der Einsatzleiter über die Einsatzleitzentrale der KAPO Luzern einen Katastropheneinsatzleiter (KEL GVL) an, der die Leitung des Einsatzes übernehmen kann.

Art. 33 Transportmittel

1. Der Kommandant hat den Transport der Mannschaft und der Geräte sicherzustellen. Im Bedarfsfalle ist er berechtigt, die erforderlichen zivilen/privaten Fahrzeuge zu beanspruchen.
2. Für die Benützung hat die Gemeinde eine angemessene Entschädigung zu leisten und für den Schaden, der dem Fahrzeugbesitzer unverschuldeterweise erwächst, aufzukommen.

Art. 34 Veränderung des Schadenplatzes

Jede Veränderung des Schadenplatzes, insbesondere das Nieder- oder Einreissen von Bauteilen, ist ohne ausdrückliche Bewilligung der Untersuchungsorgane oder der Gebäudeversicherung untersagt. Vorbehalten bleiben die notwendigen Arbeiten zur Schadenbegrenzung. Das Abräumen ist Sache des Gebäudeeigentümers

Art. 35 Brandwache

Nach dem Brand ist nötigenfalls die Brandstätte durch eine vom Einsatzleiter dazu befohlene Abteilung der RegioWehr zu bewachen. Die Brandwache ist eine obligatorische Dienstleistung.

Art. 36 Einsatzbereitschaft

Der Feuerwehrkommandant ist dafür verantwortlich, dass nach jedem Einsatz die Einsatzbereitschaft unverzüglich wiederhergestellt wird.

RECHTSMITTEL, STRAF- UND DISZIPLINARBESTIMMUNGEN

Art. 37 Beschwerden

1. Gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten kann innert 20 Tagen seit Zustellung des Entscheides bei der Feuerwehrkommission Einsprache erhoben werden.
2. Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission oder die Veranlagung der Ersatzabgabe kann nach § 103 bzw. § 107 FSG innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides beim Gemeinderat Einsprache eingereicht werden.
3. Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates betreffend die Ersatzabgabe ist innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig. Dem Verwaltungsgericht steht auch die Ermessenskontrolle zu. In den übrigen Fällen ist innert 20 Tagen die Möglichkeit der Verwaltungsbeschwerde beim Justiz- und Sicherheitsdepartement gegeben.

Art. 38 Disziplinar massnahmen

Die Feuerwehrkommission kann Feuerwehrleute, die sich disziplinarisch verfehlen, mit einem Verweis oder mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 50.-- bestrafen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 39 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 30. Mai 2022 angenommen. Es tritt nach Genehmigung durch die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern in Kraft und ersetzt das Feuerwehrreglement für die RegioWehr Triengen vom 30. November 2009.

Genehmigungen:

Gemeindeversammlung Triengen: 30. Mai 2022

Gebäudeversicherung des Kantons Luzern: 29.07.2022

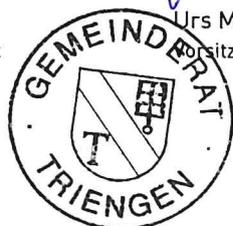
Gemeinderat Triengen

R. Buob

René Buob
Gemeindepräsident

U. Manser

Urs Manser
Vorsitzender der GL / Gemeindeglied



gebäude versicherung¹ luzern

wir sichern und versichern

Vinzenz Graf

Vinzenz Graf
Feuerwehrinspektor